

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz)

Änderung vom 26. August 2004

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 51 des Krankenpflegegesetzes,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 25. Mai 2004

beschliesst:

I.
Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz) vom 30. Mai 1979 wird wie folgt geändert:

Titel

Vollziehungsverordnung zum Krankenpflegegesetz

Art. 3 Abs. 1

Gesuche um Ausrichtung von Baubeiträgen an stationäre Angebote zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen, Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung und an die Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie (nachstehend als Institutionen bezeichnet) sind beim Sanitätsdepartement einzureichen und unterliegen der Prüfung durch die zuständigen kantonalen Amtsstellen und der Begutachtung durch die Sanitätskommission.

Art. 8

Keine Beiträge werden gewährt an die Ausgaben für Einrichtungsgegenstände, Anlagen und Ausstattungen, die den Verhältnissen nicht angemessen oder nicht betriebsnotwendig sind.

Art. 15

Die Beiträge des Kantons an den Betrieb der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sowie der Stiftung für Kinder- und

Jugendpsychiatrie gemäss Artikel 23, Artikel 31 und Artikel 45 des Gesetzes werden aufgrund der jährlichen vom Kanton anerkannten Betriebsergebnisse festgesetzt.

Art. 17

Spitäler mit einer Pflegeabteilung haben zur Ermittlung des massgeblichen Betriebsergebnisses für jede Abteilung eine separate Rechnung zu führen.

Art. 18

Aufgehoben

Art. 21 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

Art. 22

Aufgehoben

II.

Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.